

## RADIKALE

### Neue Variante

Ein DKP-Mann, vom Staatsdienst ausgeschlossen, kommt auch privat nicht unter. Hanebüchene Begründung: Weil er gemäß Bundesangestelltentarif bezahlt werde, schulde er dem Bund besondere Treue.

Der Vater von Lothar Letsche führte im badischen Freiburg eine christliche Buchhandlung, die er auf Anordnung der Gestapo aufgeben mußte. Wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ wurde ihm der Prozeß gemacht. Sechs Jahre lang, bis zur Befreiung im Jahre 1945, saß er mit Kommunisten im Zuchthaus Ludwigsburg.

Sohn Lothar studierte an der Universität Stuttgart. Seine Abschlußprüfungen in Englisch, Geschichte und Wissenschaftlicher Politik bestand er mit gut. Aber in den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien wurde Letsche 1977 nicht übernommen. Staatsschützer zweifelten damals an seiner Verfassungstreue; sie hatten herausgefunden, daß Letsche bei der Deutschen Kommunistischen Partei (DKP) eingeschrieben war.

Die Treuebekundungen des Lehramtskandidaten, der sich nachdrücklich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik bekannte, nutzten nichts. Das Oberschulamt in Stuttgart verweigerte die Einstellung.

Letsche verklagte das Land Baden-Württemberg beim Verwaltungsgericht, um eventuell doch noch seine Beschäftigung als Lehrer zu erreichen. Zwischenzeitlich arbeitete er bei einem Schulbuch-Verlag in Dortmund und wechselte Ende 1980 aus ungekündigter Position zum „Deutschen Institut für Fernstudien“ (DIFF) in seine Geburtsstadt Tübingen.

Das private Lehrinstitut, das auch ein Projekt zum Fernstudium im Medienverbund ausgearbeitet hat, wird durch Millionen-Aufträge des Bundes und der Länder, vor allem des Stuttgarter Wissenschaftsministeriums, finanziert.

Als der Verwaltungsgerichtshof (VGH) in Mannheim im Mai für „Rechters“ erklärt hatte, daß Letsche wegen mangelnder Verfassungstreue nicht zum Vorbereitungsdienst zugelassen wurde, wollte auch der DIFF-Vorstand, ein Gremium von fünf Professoren, nicht mehr länger mit Letsche zusammenarbeiten. Dem Pädagogen wurde zum 31. Juli gekündigt.

Als — kaum glaubliche — Begründung für den Rauswurf gaben die Professoren an, Letsche habe sich in Anlehnung an den Bundesangestelltentarif (BAT) bezahlen und damit auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung verpflichten lassen. Gleichzeitig sei er aber Mitglied einer kommunistischen Partei geblieben und habe deshalb schon bei der Unterzeichnung seines Arbeitsvertrages „treuwidrig gehandelt“. Ein Mitarbeiter, der „wesentlich“ mit Lehrerbildung befaßt sei und in ständigem Kontakt zu beamteten Lehrern stehe, sei aber in besonderer Treuepflicht.

Damit wurde die baden-württembergische Praxis, staatlich besoldeten Mitarbeitern den Job zu kündigen, wenn sie Mitglied der DKP sind, um eine neue Variante erweitert. Bisher schon hatten die Schwaben bei der Radikalen-Verfolgung strenge Maßstäbe gesetzt:

- ▷ Der Jurastudent Thomas Jung, der früher dem „Kommunistischen Studenten-Verband“ angehörte, wurde vom Oberlandesgericht Stuttgart nicht als Rechtsbeistand zugelassen (SPIEGEL 33/1980);
- ▷ dem Stuttgarter Rechtsanwalt Hans-Dieter Wohlfarth verwehrte das

## AZZARO POUR HOMME

Der ausdrucksstarke  
Duft für den Mann



EAU DE TOILETTE  
LOTION APRES RASAGE  
BAUME APRES RASAGE  
CREME A RASER MOUSSANTE  
CREME A RASER NON MOUSSANTE  
MOUSSE A RASER  
SPRAY DEODORANT  
STICK DEODORANT  
SAVON  
SHAMPOING DOUX  
GEL MOUSSANT  
EMULSION POUR LE CORPS

1154/81

PARFUMS LORIS AZZARO PARIS

DEUTSCHES INSTITUT FÜR FERNSTUDIEN  
REFERAT UNTERRICHTSTECHNIK  
WÖHRDSTR. 4



Gekündigtes DKP-Mitglied Letsche: „Nicht tragbar und nicht vorzeigbar.“



Wissenschaftsminister Engler  
Treuepflicht nach BAT

CDU-Innenministerium, bei einer Landratswahl im Kreis Esslingen zu kandidieren, weil er DKP-Mann ist (SPIEGEL 31/1981);

▷ eine Pädagogik-Studentin aus Heidelberg, der bereits eine Referendarstelle zugewiesen worden war, wurde bei Dienstantritt vom Oberschulamt Karlsruhe wieder weggeschickt, weil sie Hausbesetzer in ihrer Nachbarschaft besucht hatte und bei der Räumung zufällig mit festgenommenen worden waren.

Das Tübinger Institut lehnte eine Rücknahme der Kündigung und eine Weiterbeschäftigung des akademischen Angestellten Letsche ab, obwohl er weder als Funktionär noch als Agitator irgendwie auffällig für die DKP eingetreten war. Er hatte seine „Treuepflicht“ seit Arbeitsantritt nie verletzt und wies die Kündigungsgründe als „absurd“ zurück: „Ich brauchte nie zu zögern, einen privaten Arbeitsvertrag zu unterschreiben.“

Der geschäftsführende DIFF-Direktor Professor Karlheinz Rebel hatte sich freilich schon Rückendeckung beim Wissenschaftsministerium geholt. Eine Weiterbeschäftigung Letsches, so Rebel, könne nach Bekanntwerden des VGH-Urteils nur „negativ wirken“. Als Institutsmitarbeiter sei Letsche für das arbeitstechnisch mit den Kultusbehörden verzahnte DIFF „nicht tragbar und nicht vorzeigbar“. Der Gekündigte: „Ich kenne den Druck vom Wissenschaftsministerium. Dort wird offenbar vermutet, ich könnte einen verfassungsfeindlichen Inhalt in Studienbriefe hineinschmuggeln.“

CDU-Wissenschaftsminister Helmut Engler, der öffentlich kundtat, „keinerlei Aufsichts- oder Eingriffsrechte bei dem privaten Institut“ zu haben, erklärte die DIFF-Kündigung umgehend „für richtig“. Wer nach BAT eingestuft

werde, müsse sich auch als Angestellter Auflagen wie Beschäftigte des öffentlichen Dienstes gefallen lassen.

Lothar Letsche will nun gerichtlich klären lassen, ob die Radikalen-Rechtsprechung in Baden-Württemberg auch auf ein privates Angestelltenverhältnis übertragen werden kann, wenn gleichzeitig DKP-Mitglieder in anderen Bundesländern, etwa in Hamburg, Beamte werden oder, bei Bundesbahn und Bundespost, zumindest unbefristete Angestelltenverträge im öffentlichen Dienst bekommen können.

Beim Arbeitsgericht in Reutlingen billigte Richter Bernhard Kraushaar („Unstreitig kein öffentlicher Dienst“) dem klagenden Letsche zunächst schon mal Kündigungsschutz zu, weil der gekündigte Mitarbeiter vor der letzten Betriebsratswahl dem Wahlvorstand angehört hatte. Zumindest bis zum 8. September, dem Tag der Hauptverhandlung, darf Letsche beim DIFF weiterarbeiten.

## STAATSBETRIEBE

### Natürlich gewachsen

**Wer soll die deutschen Flüsse ausbaggern – ein Staatsbetrieb oder das private Gewerbe?**

Außenminister Hans-Dietrich Genscher beschrieb das deutsch-sowjetische Verhältnis und seine internationalen Aspekte. Ernst, dem Thema angemessen, debattierten Minister und Ostexperten wie Egon Bahr die Lage.

Doch als Punkt zwei der Tagesordnung aufgerufen wurde, schlug die Stimmung in der Koalitionsrunde um: Der „Bericht der Naßbagger-Kommis-

sion“ ermunterte die eben noch so ernsthaften Politiker zunächst nur zu Albereien.

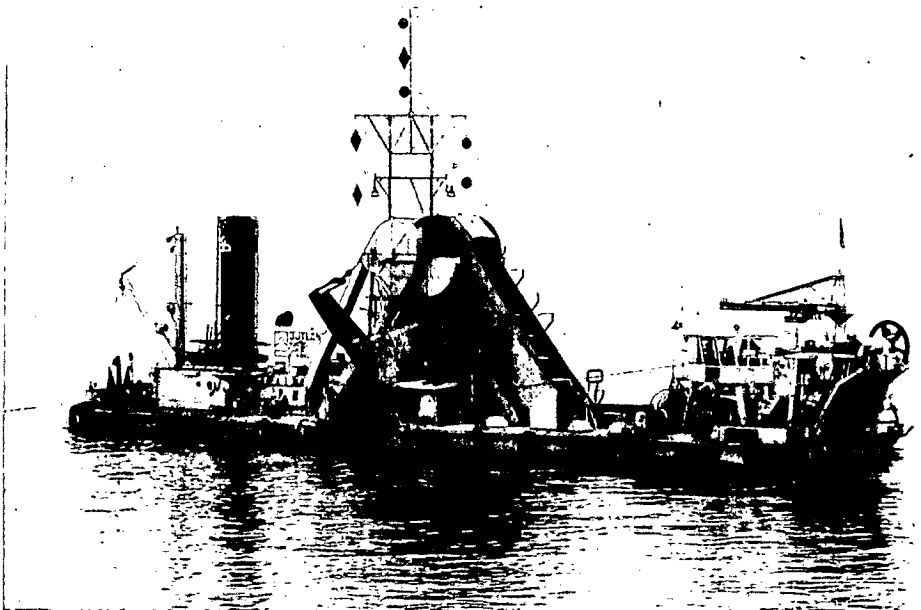
Naßbagger, so erläuterte Verkehrsminister Volker Hauff, hätten die deutschen Flüsse für die Schifffahrt freizuschaukeln. Solch ein Gerät, meinte einer der Ministerkollegen, könnte die Runde doch auch bedienen. Die Aufgaben, fanden alle, seien dabei schnell verteilt. Schmidt gehöre ans Steuer, Hauff in den Maschinenraum, und Genscher könnte am Wühlbagger arbeiten.

Selbst nach dem sachlichen Vortrag des Verkehrsministers über die Naßbaggerei blieb die Stimmung launig. Und in der Tat hat die Art, wie hier ein Problem aufgebaut wurde, viele Züge einer Posse.

Seit 1974 haben sich immer wieder die Bundesregierung, eine Kommission des Bundestages, der Bundesrechnungshof sowie zahlreiche Gutachter mit den Naßbaggern befassen müssen. Damals nämlich ließ der Haushaltsausschuß des Bundestages den Bundesrechnungshof prüfen, ob nicht das private Baggergewerbe den angeschwemmten Flußschlamm billiger ausheben könnte als die staatliche Wasser- und Schifffahrtsverwaltung.

Dieser Regiebetrieb säubert regelmäßig die Bundeswasserstraßen. Private Bagger dürfen bislang lediglich beim Ausbau der Flußmündungen eingesetzt werden. Da aber das Ende der Ausbauarbeiten abzusehen ist, möchte das Privatgewerbe an den Daueraufträgen — es geht um jährlich rund 100 Millionen Mark — für die Pflege der Flüsse beteiligt werden.

Der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie bot deshalb bereits an, „Aufgaben, Personal und Geräte“ des staatlichen Naßbagger-Betriebes zu



Naßbagger auf der Elbe: Posse um die Pflege der Flüsse